

Eberswalder Schwimmverein e.V.

Eberswalder Schwimmverein e.V. – Wilhelm-Matschke-Str. 22 – 16225 Eberswalde

An die Mitgliederversammlung des Eberswalder Schwimmverein e.V.

Eberswalde, 27.07.2010

Antrag auf Satzungsänderung

Liebe Mitglieder,

der erweiterte Vorstand des Eberswalder Schwimmverein e.V. beantragt die Änderung der am 13.05.2004 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzung in folgend benannten Punkten:

§1 Name, Sitz und Zweck

Abs. 2

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Oder unter der Registernummer VR 1945 FF eingetragen.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

Abs. 4

Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung einer Aufnahmegebühr, der Aushändigung dieser Satzung und der Beitragsordnung (Auszüge) sowie der schriftlichen Anerkennung beider Dokumente wirksam.

§5 Beiträge

Der ESV erhebt Mitgliedsbeiträge und Gebühren, die vom Vorstand beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§7 Organe des Vereins

Abs.1

Organe des ESV sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionskommission
- d) die Ausschüsse

gestrichen:

- erweiterter Vorstand
- Finanzkommission

§8 Die Mitgliederversammlung

Abs. 2

Gestrichen: Die Einladung muss alle Beschlussvorlagen enthalten

Abs. 3

...Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand vorliegen.

Abs. 6
Gestrichen:

- a) ... Wahl des erweiterten Vorstandes, Wahl der Finanzkommission,
- c) Wahl von Delegierten zu Veranstaltungen übergeordneter Organe,

§9 Der Vorstand

Abs. 1

Der Vorstand des ESV besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, der gleichzeitig auch Aufgaben einer anderen Funktion mit übernehmen kann,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart,
- e) dem Schwimmwart,
- f) dem Leiter Öffentlichkeitsarbeit
- g) dem Jugendwart
- h) dem Master- und Seniorenwart
- i) dem Organisationsleiter

Jedes Vorstandsmitglied leitet seinen Aufgabenbereich in eigener Verantwortung. Es dabei jedoch an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

§10 Der erweiterte Vorstand

Entfällt

§11 Die Finanzkommission

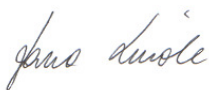
Entfällt

§ 12 Vergütung der ehrenamtlichen Tätigkeit, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit NEU

1. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung von Vereins- und Organämtern auf Grundlage eines Dienstvertrages oder nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Gleichzeitig bestimmt er Vertragsinhalte und Bedingungen.

Zur Beschlussfassung müssen alle Vorstandsmitglieder anwesend sein. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Nachfolgende Paragraphen werden entsprechend Ihrer Reihenfolge weiter nummeriert.



Jana Linde
amtierende Vorsitzende